

II-1753 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 40.271/10-6/1984

746 IAB

1984 -07- 12

zu 815 IJ

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 11. Juli 1984

Stubenring 1

Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780

Auskunft

Klappe

Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein, Dr. Blenk, Dr. Hosp, Türtscher und Kollegen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel vom 18. Juni 1984, Nr. 815/J

Vorbemerkung:

Zufolge der Kompetenzbestimmungen der österreichischen Bundesverfassung obliegt die Regelung "sozialer Angelegenheiten" in Teilbereichen dem Bund und den Ländern. So obliegt dem Bund gem. Art. 10 B-VG u.a. das Sozialversicherungswesen, das Gesundheitswesen, die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene, die Angelegenheiten der Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung, die Gewährung von Familienbeihilfen, die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familien und Angelegenheiten der Invalideneinstellung. Die sonstigen Bereiche des Fürsorge- und Sozialwesens fallen in die Zuständigkeit der Länder.

Die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen obliegt grundsätzlich den einzelnen Verkehrsträgern und fällt daher weder in die vom Bund noch von den Ländern zu regelnden "sozialen Angelegenheiten". Tangiert werden diese Gebietskörperschaften dann, wenn die Frage der Kostenübernahme für Ermäßigungen zu klären ist, die die Verkehrsträger nicht allein aus kaufmännischen Erwägungen einräumen.

- 2 -

Zum Umfang der durch die Österreichischen Bundesbahnen verschiedenen Bevölkerungsgruppen bereits eingeräumten Tarifermäßigungen darf auf die Ausführungen im Zusammenhang mit den parlamentarischen Anfragen 2010/J aus 1978 und 1425/J aus 1981 hingewiesen werden.

Zu den Einzelfragen:

1. Welche Gespräche haben Sie aufgrund der Anfrage des Abgeordneten Dr. Feurstein betreffend Gewährung von Fahrpreisermäßigungen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel vom 8. Oktober 1981, Nr. 1425/J, mit dem Bundesminister für Finanzen und mit dem Bundesminister für Verkehr geführt ?

Da zufolge des Fehlens einer einheitlichen Bundeskompetenz und somit eines einheitlichen Bundesbehindertengesetzes die Zahl der Personen, die für die Einräumung einer Fahrpreisermäßigung in Frage kommen, nicht bekannt ist, wurden zunächst Daten aus der BRD, und zwar dem der Bevölkerung und Struktur nach vergleichbaren Freistaat Bayern eingeholt. Danach ergaben sich folgende Werte:

Rund 500.000 Behinderte hatten bis 31. Dezember 1983 in Bayern einen Anspruch auf freie Beförderung im Nahverkehr (dieser Vergleich deshalb, weil Ermäßigungen auf Fernstrecken der Deutschen Bundesbahn Behinderten nicht eingeräumt werden). Für die Einräumung dieser Vergünstigungen wurden den Verkehrsträgern in Bayern im Jahre 1983 rund 32,5 Mill. DM abgegolten, und zwar vom Land rund 28,5 Mill DM und rund 4 Mill. DM vom Bund, das heißt in einem Verhältnis 7:1 zu Lasten des Landes. Ab 1. Jänner 1984 werden den Behinderten in der BRD Fahrpreisermäßigungen nur mehr im eingeschränkten Maß, das heißt in der Regel nur für erheblich Gehbehinderte, Kriegsbeschädigte ab einer MdE von 70 %, Hilflosen und Blinden eingeräumt, sodaß sich die Zahl der Anspruchsberechtigten rund halbiert hat. Der Rückgang der Zahl der Anträge ist auch darauf zurückzu-

- 3 -

führen, daß von dem Zivilbehinderten im allgemeinen eine Kostenbeteiligung verlangt wird.

Legt man für den finanziellen Bedarf nur die eingeschränkte Gruppe von Behinderten zugrunde, wären rund 250.000 erheblich gehbehinderte Personen betroffen und hierfür ein Aufwand von rund 100 Mill. Schilling - in Anlehnung an die Vergleichszahlen aus Bayern - erforderlich. Hierbei ist der Verwaltungsaufwand für die Feststellung von Art und Ausmaß der Gehbehinderung noch nicht berücksichtigt. In Bayern waren im Jahre 1983 hierfür bei den Versorgungsämtern 293 ärztliche Sachverständige eingesetzt, die über 150.000 Gutachten bzw. Stellungnahmen abzugeben hatten. Dieses Datenmaterial wurde den weiteren Verhandlungen zugrunde gelegt.

2. Welches Ergebnis brachten diese Gespräche ?

- Der Bundesminister für Verkehr macht die Einräumung von kaufmännisch nicht gerechtfertigten Tarifermäßigungen für weitere Gruppen von Berechtigten (Zivilbehinderte) von der Erstattung des Einnahmenausfalles nach § 18 Bundesbahngesetz abhängig. Der Bundesminister für Finanzen könnte eine Bundesbeteiligung nur dann erwägen, wenn - ähnlich der Regelung in der BRD - die Länder eine Beteiligung an den Kosten für den von Ihnen zu betreuenden Personenkreis verbindlich zusagen.

Nicht unmittelbar als Ermäßigung für Behinderte gedacht ist die neu aufgelegte "Vorzugsbank" als Sonderform der allgemein zugänglichen Kilometerbanken mit einem Kontingent von 1000 km zum Preis von S 800,-- für Frühpensionisten ab dem 55. Lebensjahr. Hiedurch wird gegenüber dem Regeltarif eine Ermäßigung um 30 % erzielt und findet auf eine Personengruppe Anwendung, innerhalb derer sich eine relativ hohe Quote von Behinderten findet.

- 4 -

Ferner wurde in Verhandlungen, die am 8. Juni 1984 stattgefunden haben, erreicht, daß die für Lehrlinge geltenden Ermäßigungen auch auf Personen angewendet werden, die innerhalb eines begrenzten Zeitraumes für einen Beruf in Einrichtungen angelernt werden, die von der Arbeitsmarktverwaltung als Anlerneinrichtungen bekanntgegeben werden. Auch in der Gruppe dieser Personen findet sich eine Reihe von Behinderten.

3. Welche weiteren Verhandlungen haben Sie betreffend Gewährung von Fahrpreisermäßigungen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel durch Behinderte geführt ?

Abgesehen von den großen rechtlichen Schwierigkeiten und dem enormen Verwaltungsaufwand (Feststellung einer erheblichen Gehbehinderung bzw. Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit) konnte eine generelle Fahrpreisermäßigung - ähnlich der Regelung in der BRD - nur bei ausreichender finanzieller Beteiligung der Länder in Erwägung gezogen werden. Ich habe daher bereits mehrmals die Landessozialreferentenkonferenz mit der Frage befaßt.

4. Welche konkreten Ergebnisse wurden bei diesen Verhandlungen erzielt ?

Die Landessozialreferenten stehen jedoch einhellig auf dem Standpunkt, daß bereits für den einzelnen Behinderten bei Bedarf so umfangreiche und adäquate Hilfen angeboten werden, daß sich die Länder an einer generellen Einräumung von Fahrpreisermäßigungen finanziell nicht beteiligen können. Erläutert wurde dieser Beschluß durch den Hinweis, daß nicht generell die Begriffe "behindert" und "finanziell bedürftig" gleichzustellen sind und das vorhandene Instrumentarium der Rehabilitationsträger ausreichende Möglichkeiten zur Förderung der Mobilität der Behinderten biete. In diesem Zusammenhang darf auf die Zuschüsse zum Ankauf eines Kraftfahrzeuges, die Abgeltung der erhöhten Mehrwertsteuer bei Ankauf eines Personenkraftwagens durch schwer Gehbe-

- 5 -

hinderte, die Mobilitätshilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und dem Invalideneinstellungsgesetz sowie auf eine Reihe weiterer Hilfsmöglichkeiten nach den einzelnen Landes- Behinderungsgesetzen hingewiesen werden. Für eine indirekte Einkommenserhöhung für behinderte Personen stünden den Ländern derzeit keine zusätzlichen Mitteln aus den Sozialbudgets zur Verfügung.

5. Unter welchen Voraussetzungen ist die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen an Behinderte bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel möglich ?

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß in einigen Landeshauptstädten die öffentlichen Verkehrsträger bereits im Rahmen ihrer Tarifpolitik, insbesondere Empfängern von Ausgleichszulagen und Behinderten, Tarifermäßigungen einräumen und im Rahmen der Behinderten-bzw. Sozialhilfegesetze der Länder Beförderungsdienste bestehen.

Für den Bereich der Österreichischen Bundesbahnen wurde wiederholt deponiert, daß die Einräumung von kaufmännisch nicht gerechtfertigten Tarifermäßigungen nur erfolgen kann, wenn den Österreichischen Bundesbahnen die Kosten hierfür voll abgegolten würden.

Der Bundesminister:

